

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 90.

1836.

Freitag,

11. November.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Stuttgart. Der Pferde-Einkauf zum Ersatz des diesjährigen Abgangs in der Reiterei und Artillerie wird auf die bisher gewöhnliche Weise in nachbenannten Stationen vorgenommen werden:

Montag den 21. Nov. in Herrenberg
Dienstag — 22. — in Rottenburg
Mittwoch — 23. — in Reutlingen.

Die Pferde müssen wenigstens 15 Faust 2 Zoll groß seyn, fünfjährig abgezähnt — und dürfen das 7. Jahr nicht überschritten haben.

Neben der landesüblichen Gewährleistung für die gesetzlichen Hauptmängel haften die Verkäufer auch zehn Tage lang für den Fehler des Koppens.

In jeder Station werden die Käufe, nach geschehener besonderer Untersuchung der Augen, durch baare Bezahlung befestigt, von wo an auch die Gewährzeit beginnt.

Die Eigenthümer brauchbarer Pferde werden hiedurch eingeladen dieselben in eine der gedachten Kaufstationen zu

bringen, wo das Geschäft Morgens 8 Uhr anfängt.

Den 4. November 1836.

K. Kriegskassen-Verwaltung.

Vdt. Secr. Zimmermann.

Erlasse der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten sieht sich die unterzeichnete Stelle hiemit dringend aufgefordert, den Ortsvorstehern alle und jede Sorgfalt auf die Förderung der Reinlichkeit an öffentlichen Plätzen, in den Straßen und Gassen gemessenst anzuempfehlen. Insbesondere wird verfügt:

- 1) Es sind sämmtliche Straßen und Gassen wöchentlich zweimal reinigen zu lassen, und der Koth ist sogleich aus den Ortschaften zu entfernen.
- 2) Die Kanteln in den Ortschaften sind überall sogleich zu säubern, und immer rein zu erhalten.
- 3) Für die Entfernung stehender Wasser und Pfützen in den Straßen und Gassen ist unverzüglich zu sorgen.
- 4) Die Sammlung und Fassung der Mistjauche, und die Entfernung aller Dung-



legen von den Fenstern und wo möglich auch von den Straßen wird hiemit besonders anbefohlen.

- 5) Sehr wichtig ist auch die Entfernung der unreinlichen und starkriechenden Gewerbe aus den Straßen und Gassen, und aus der Nähe der Wohnhäuser; jedenfalls ist den Inhabern die größte Reinlichkeit streng aufzuerlegen. Dieß findet namentlich auf Gerbereien, Metzgebänken, Seifenlederwerkstätten, und Gypsbrennereien Anwendung. Für die Reinigung der Schlachthäuser ist besondere ernstliche Anordnung zu treffen.
- 6) Das Schlachten von Kälbern, Schafen und Schweinen an öffentlichen Straßen und Gassen und das Ausnehmen der geschlachteten Thiere wird hiemit aufs strengste untersagt.

Indem man den Ortsvorstehern diese im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes entstandenen, wohlmeinenden Befehle zugehen läßt, macht man dieselben für deren unverweiltten Vollzug und deren unachlässliche Handhabung ausschließlich verantwortlich, und erwartet binnen 8 Tagen Bericht über das Geschehene.

Den 9. November 1836.

R. Oberamt
Engel.

Magold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. In Erwägung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes mancher Gegenden und des nachtheiligen Einflusses, welchen eine schlechte Beschaffenheit der durch die Jahreszeit dargebotenen Nahrungsmittel auf denselben äußern könnte, wird den Ortsvorstehern, in Gemäßheit eines Ministerial-Erlaßes vom 20. Oktober d. J. die Aufsicht auf die Lebensmittel überhaupt, namentlich aber auf solche, welche, wie Kartoffeln, Obst, Fleisch (Würste) Wein und Obstmost, Branntwein, Bier, Hauptnahrungsmittel des Landvolkes bilden, nachdrücklich eingeschärft und ihnen zur Pflicht gemacht, daß sie den Verkauf von Waaren dieser Art, welche schlecht und für die Gesundheit der Menschen schädlich gefunden werden, bei Strafe untersagen, und solche, welche nichtsdestoweniger im Handel vorkommen, der Beschlagnahme unterwerfen, auch soweit eine anderwärtige un-

schädliche Benützung oder sonstige ökonomische Behandlung derselben nicht möglich seyn sollte, wegen ihrer Vernichtung oder Unschädlichmachung unverweilt dießelbe Anfrage zu machen.

Den 9. November 1836.

R. Oberämter,
Engel, Fritze,
Marz, Dillenius.

Oberamt Horb.

Horb. [NamensVeränderung.] Durch hohes Regierungs-Decret vom 26. d. M. ist dem Israeliten Gerson Abraham in Waisingen, disseitigen Bezirks, gestattet worden, den Familien-Namen „Burgauer“ anzunehmen, jedoch unbeschadet der Rechte dritter, was man hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Den 28. Octbr. 1836.

R. Oberamt,
Dillenius.

Kameralamt Neuthin.

Neuthin. [Bekanntmachung, die Berichtigung der heurigen Fruchtgefälle in Geld betreffend.] Die Ortsvorsteher des Bezirks werden aufgefordert, ihren Amtsuntergebenen zu eröffnen, daß die Zahlung der Gefällfrüchte unter dem Intelligenz-Blatt No. 85. vom vorigen Jahr enthaltenen näheren Bestimmungen auch heuer wieder gestattet ist.

Es haben sodann diejenige Lieferungs-Pflichtige, welche die schuldigen Früchte in den Durchschnittspreisen zwischen dem 1. Novbr. und 1. Februar zu übernehmen geneigt sind, dieß längstens bis 20. Novbr. d. J. bei unterzeichneter Stelle anzuzeigen; denjenigen aber, welche sich auf diese Preise nicht einlassen wollen, ist freigestellt, vom 1. November an mit der unterzeichneten Stelle in den — zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden mittlern Schrankenpreisen über die Geldzahlung zu unterhandeln.

Daß die Eröffnung an die Lieferungs-
Pflichtige erfolgt sey, darüber haben die
OrtsVorsteher des Bezirks inner 10 Ta-
gen Anzeige zu erstatten.

Den 3. Novbr. 1856.

K. Kameralamt,
Böhler.

Wiesenfetten, Oberamts Horb.
[Schafwaide Verleihung.] Die bishe-
rige Verpachtung der hiesigen Sommer-
Schafwaide welche 150 Stück beträgt
geht in diesem Spätjahre bei Einwintez-
rung zu Ende, demnach wird eine neue
Verpachtung auf nächstfolgenden Som-
mer vorgenommen und wird die Ver-
pachtung

am 1. December d. J.

auf hiesigem Rathhaus vorgenommen
werden. Die Bedingungen werden bei
der Verhandlung bekannt gemacht, wozu
die Pachtliebhaber eingeladen sind.

Die wohlbblichen Stadt- und Amts-
Schultheißenämter werden ersucht Vor-
stehendes ihren Untergebenen bekannt zu
machen.

Den 7. Novbr. 1856.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths
Schultheiß Han.

Bittelbronn, Oberamts Horb.
[Schafwaide Verleihung.] Am

Donnerstag den 24. Novbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr

wird die hiesige SommerSchafwaide
welche zur Hälfte 80 Stück erträgt, auf
nächste drei Jahre auf hiesigem Rath-
haus verpachtet.

Liebhaber werden hiezu höflich einge-
laden, und die Herrn OrtsVorsteher ge-
beten solches ihren Untergebenen bekannt
machen zu lassen.

Den 5. Novbr. 1856.

Schultheiß Dettling.

Walldorf, Oberamts Nagold.
Ein armer Waise, so auf Kosten hie-
siger Gemeinde das Schneiderhandwerk
erlernte, und 1 1/2 Jahr in der Lehr ist,
ist durch Verhältnisse von seinem Meister
getrennt. Man ist nun gesonnen, den-
selben gegen ein billiges Lehrgeld bei
einem andern Meister unterzubringen.
Die Lustbezeugende wollen sich melden
bei dem Pfleger Johann Georg Brezing
dahier.

Den 9. November 1856.

Schultheiß Gänfle.

Birstingen, Oberamts Horb.
[Aufruf.] Da zu vermuthen ist, daß
der kürzlich gestorbene Engelwirth Tobias
Wiedemann mehrere unbekannte Schul-
den und Bürgschaftsverbindlichkeiten hat,
so werden auf diesem Wege alle dieje-
nigen welche Ansprüche an sein zurück-
gelassenes Vermögen zu machen haben,
aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Ta-
gen bei dem K. Amtsnotariat Eutingen
schriftlich anzumelden.

Diejenigen welche diesem Aufruf
nicht Folge leisten, haben die sie tref-
fenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Den 4. November 1856.

K. Amtsnotariat u. Waisengericht
Eutingen. Birstingen.

Vlt. Amtsnotar

Hämmerle.

Birstingen, Oberamts Horb.
[Verkauf einer Wirthschaft, mehrerer Gü-
ter und Fahrniß.] Aus der Verlassens-
schaftsMasse des kürzlich verstorbenen
Engelwirths, Tobias Wiedemann, wird
im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

1. Liegenschaft.

Am Dienstag den 22. d. M.

Vormittags 9 Uhr

das in jeder Beziehung gut eingerichtete
an der Bizinal-Strasse nach Bas

lingen und in der Nähe des Neckar-
flusses liegende, bisher stark besuchte
mit Branntweindrennerei, Bäckerei-
und Metzgerei-Gerechtigkeit versehene
Wirthshaus zum Engel nebst einem
Küchergarten, dann

- 11 Viertel Ackerfeld,
6 Viertel Wiesen
und
13 Viertel Waldungen
auf 6 verzinßliche Jahrszieser.
II. Fahrniß.

Am Mittwoch den 23. d. M.
Vieh: als 1 Kuh, 14 Stück Schafe,
4 Schweine, 4 Bienensstöcke.
Vorräthe, als Heu, Dehnd, Stroh u. d. g.
Fuhr- und Baurengeschirr, worunter ein
aufgemachter Baurenwagen, Pflüge
und ein Schlitten.

Am Donnerstag den 24. d. M.
Silber, Zinn-, Kupfer-, Eisen-, Blech-,
Porzellan-, Faß- und Band-Ges-
chirr.

Am Freitag den 25. d. M.
Viele Betten und Leinwand auch Manns-
kleider, endlich
am Samstag, den 26. d. M.
verschiedenes Schreinwerk und gemeiner
Hausrath.

Die Liebhaber werden zu diesen Ver-
kaufs-Verhandlungen unter dem Bemerk-
ten eingeladen, daß auf Verlangen durch
den OrtsVorsteher über die Verkaufs-
Gegenstände und die Bedingungen beim
Liegenschafts-Verkauf nähere Auskunft
ertheilt wird.

Den 8. November 1836.

Waisengericht
zu Brstingen.

Oberschwandorf, Oberamts Na-
gold. [Gläubiger Aufruf und Warnung.]

Im Engel.

Es werden alle diejenige welche an den
hiesigen Bürger Conrad Walz, Zeugma-
cher, eine Forderung zu machen haben,
aufgefordert, solche binnen 15 Tagen
bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen;
da derselbe aber in seinem verschwende-
rischen Lebenswandel fortfährt und wo-
er beikommen kann, Schulden contra-
hirt, so ergeht an Jedermann die War-
nung demselben etwas anzuborgen, indem
keine Zahlung für ihn mehr geleistet
werden wird.

Um Veröffentlichung werden die
OrtsVorstände ersucht.

Den 1. Noobr. 1836.

Schultheißenamt,
Walz.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In T ü b i n g e n,

den 4. Noobr. 1836.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 40kr.	4fl. 14kr.	3fl. 12kr.
Haber 1 —	3fl. 36kr.	3fl. 28kr.	3fl. 18kr.
Gersten 1 Sri.	—	—	—fl. 49kr.
Bohnen 1 —	—	—	—fl. —kr.
Erbisen 1 —	—	—	1fl. 7kr.

Fleisch-Taxe.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.
Rindfleisch —	7 fr.
Hammelfleisch —	7 fr.
Kalbfleisch —	7 fr.
Schweinefleisch mit Speck	9 fr.
— — — ohne Speck	8 fr.
Kernenbrod	4 Pfund 9 fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 Loth 1 1/2 Qil.

In C a l w,

den 5. Noobr. 1836.

Kernen 1 Schfl.	10fl. 6kr.	9fl. 32kr.	8fl. 24kr.
Dinkel 1 —	4fl. 6kr.	3fl. 46kr.	3fl. 30kr.
Haber 1 —	4fl. —kr.	3fl. 12kr.	2fl. 48kr.
Roggen 1 Sri.	—fl. 56kr.	—fl. 54kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	1fl. 4kr.	1fl. —kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1 —	1fl. 20kr.	1fl. 12kr.	—fl. —kr.
Wicken 1 —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Linzen 1 —	1fl. 20kr.	1fl. —kr.	—fl. —kr.
Erbisen 1 —	1fl. 28kr.	—	1fl. 20kr.

[Hiezu eine Beilage.]